



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

Anlage zu TOP 9

Änderungen zu Antrag 10 a) Änderungen zu c) und d)
Änderungen zu Antrag 10 b)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

– unverändert –

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Geschichtswissenschaft;
 - Vertretung der deutschen Historiker/innen in der Öffentlichkeit und in den Gremien für Wissenschafts- und Bildungspolitik und auf den Veranstaltungen der internationalen Organisationen für die Geschichtswissenschaft;
 - Durchführung turnusgemäß stattfindender Verbandstagungen und anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere auch der alle zwei Jahre stattfindenden zentralen Fachtagung (im Folgenden als „Historikertag“ bezeichnet);
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Verleihung von Preisen für hervorragende historiographische Qualifikationsarbeiten.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Geschichtswissenschaft;
 - Vertretung der deutschen Historiker/innen in der Öffentlichkeit und in den Gremien für Wissenschafts- und Bildungspolitik und auf den Veranstaltungen der internationalen Organisationen für die Geschichtswissenschaft;
 - Durchführung turnusgemäß stattfindender Verbandstagungen und anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere auch der alle zwei Jahre stattfindenden zentralen Fachtagung (im Folgenden als „Tag der Geschichtswissenschaft“ „Tag der Geschichtswissenschaft (xx. Historikertag)“ bezeichnet);
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Verleihung von Preisen für hervorragende historiographische Qualifikationsarbeiten.

§ 3 Steuerbegünstigung

– unverändert –

§ 4 Mitgliedschaft

– unverändert –

§ 5 Beitragspflicht

– unverändert –

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

– unverändert –



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltungen, insbesondere des „Historikertags“, ist Sache des Vorstandes, der dazu weitere Mitglieder des Ausschusses und eines jeweils am Tagungsort zu bildenden Ortskomitees mitberatend bezieht.
- (2) Die allgemeine Tagungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (3) Dem Ortskomitee obliegen die technische Vorbereitung und Durchführung der Tagung sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tagung gemeinsam mit der Geschäftsstelle.
- (4) Die Tagungsakten werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 8 Organe

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird zu diesem Zweck vom Vorstand in der Regel alle zwei Jahre, wenn möglich im Zusammenhang mit dem „Historikertag“, einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Website des VHD (www.historikerverband.de) und auf der Website des „Historikertags“ (www.historikertag.de) zu veröffentlichen; Termin und Ort sollen frühzeitig angekündigt werden.

Auf den genannten Websites können auch notwendige sowie ergänzende Anlagen zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden. Wer keinen Zugriff hierauf hat, kann schriftlich um Zusendung der Dokumente bitten oder diese in der Geschäftsstelle einsehen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Verbands erfordert oder der Ausschuss oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltungen, insbesondere des „Tags der Geschichtswissenschaft“ „Tags der Geschichtswissenschaft (xx. Historikertag)“, ist Sache des Vorstandes, der dazu weitere Mitglieder des Ausschusses und eines jeweils am Tagungsort zu bildenden Ortskomitees mitberatend bezieht.
- (2) Die allgemeine Tagungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (3) Dem Ortskomitee obliegen die technische Vorbereitung und Durchführung der Tagung sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tagung gemeinsam mit der Geschäftsstelle.
- (4) Die Tagungsakten werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

– unverändert –

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird zu diesem Zweck vom Vorstand in der Regel alle zwei Jahre, wenn möglich im Zusammenhang mit dem „Tag der Geschichtswissenschaft“ „Tag der Geschichtswissenschaft (xx. Historikertag)“, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf den Verbands-Websites zu veröffentlichen;

Termin und Ort sollen frühzeitig angekündigt werden.

Auf den genannten Websites können auch notwendige sowie ergänzende Anlagen zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden. Wer keinen Zugriff hierauf hat, kann schriftlich um Zusendung der Dokumente bitten oder diese in der Geschäftsstelle einsehen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Verbands erfordert oder der Ausschuss oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes;
- Bestellung des Ausschusses;
- Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Rechnungsprüfung;
- die Beschlussfassung über Ort und Zeitraum der nächsten Tagung;
- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags, einer Umlage und einer Beitragsordnung;
- Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge sowie vom Ausschuss oder Vorstand eingebrachte Anträge, soweit sie zwei Wochen vor der Versammlung auf der Website veröffentlicht wurden;
- Wahl eines/einer oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen und ggf. einer Ersatzperson auf Vorschlag des Ausschusses für in der Regel zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfer/innen bleibt vorbehalten; festgestellte Mängel haben sie mit dem Vorstand zwecks Abhilfe zu besprechen und soweit ihnen nicht abgeholfen wird, der Mitgliederversammlung zu berichten;
- die Auflösung des Verbands.

(4) Anträge aus der Mitgliedschaft, die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen, sowie Wahlvorschläge können grundsätzlich bis zu drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Beifügung eines konkreten Antrags mit kurzer Begründung in Textform gestellt werden. Die finale Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Versammlung auf den genannten Websites allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes;
- Bestellung des Ausschusses;
- Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Rechnungsprüfung;
- ~~die Beschlussfassung über Ort und Zeitraum der nächsten Tagung;~~
- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags, einer Umlage und einer Beitragsordnung;
- Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge sowie vom Ausschuss oder Vorstand eingebrachte Anträge, soweit sie zwei Wochen vor der Versammlung auf der Website veröffentlicht wurden;
- Wahl eines/einer oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen und ggf. einer Ersatzperson auf Vorschlag des Ausschusses für in der Regel zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfer/innen bleibt vorbehalten; festgestellte Mängel haben sie mit dem Vorstand zwecks Abhilfe zu besprechen und soweit ihnen nicht abgeholfen wird, der Mitgliederversammlung zu berichten;
- die Auflösung des Verbands.

(4) Anträge aus der Mitgliedschaft, die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen, sowie Wahlvorschläge können grundsätzlich bis zu drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Beifügung eines konkreten Antrags mit kurzer Begründung in Textform gestellt werden. Die finale Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Versammlung auf den genannten Websites allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mit- gezählt.

Die Art der Beschlussfassung bestimmt der/die vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter/in. Das Nähere zu Wahlen ist in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung des Verbands geregelt.

Satzungsänderungen des Verbands können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

(6) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischem Weg durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

(7) Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in unterzeichnet wird, und soll den Mitgliedern in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle bis zur Archivierung im Bundesarchiv aufzubewahren.

(8) Die vorstehenden Regelungen zur Versammlung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten entsprechend angepasst ebenfalls für die Durchführung von Vorstands- und Ausschusssitzungen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mit- gezählt.

Die Art der Beschlussfassung bestimmt der/die vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter/in. Das Nähere zu Wahlen ist in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung des Verbands geregelt.

Satzungsänderungen des Verbands können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

(6) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischem Weg durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

(7) Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in unterzeichnet wird, und soll den Mitgliedern in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle bis zur Archivierung im Bundesarchiv aufzubewahren.

(8) Die vorstehenden Regelungen zur Versammlung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten entsprechend angepasst ebenfalls für die Durchführung von Vorstands- und Ausschusssitzungen.



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

§ 10 Ausschuss

(1) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Ausschuss das oberste Verbandsorgan zur Regelung grundsätzlicher oder dringender Angelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Organe satzungsgemäß verantwortlich sind. Darüber hinaus hat der Ausschuss neben den in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere noch folgende:

- Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
- Auf Anfrage beratende Unterstützung des Vorstandes;
- Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung für
 - Ort und ungefähre Zeit der nächsten Tagung,
 - neue Ausschussmitglieder,
 - die Mitglieder des Vorstandes.
- Bestellung nach Bedarf von Unterausschüssen für anstehende Aufgaben, in denen jeweils ein Ausschussmitglied den Vorsitz führen muss, sowie eines Ortskomitees für die jeweiligen Tagungen und Einzelbeauftragte
- Im Fall eines Ausfalls im Vorstand Bestätigung des/der vom Vorstand vorgeschlagenen Kooptationskandidaten und -kandidatinnen.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und in der Regel sechzehn weiteren ordentlichen Mitgliedern des Verbands, von denen je eines als Vertreter/in

- des Verbands der Geschichtslehrerinnen und -lehrer Deutschlands,
- des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine,
- des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare und
- des Steering Committees von NFDI4Memory gewählt werden soll.

§ 10 Ausschuss

(1) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Ausschuss das oberste Verbandsorgan zur Regelung grundsätzlicher oder dringender Angelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Organe satzungsgemäß verantwortlich sind. Darüber hinaus hat der Ausschuss neben den in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere noch folgende:

- Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
- Auf Anfrage beratende Unterstützung des Vorstandes;
- Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung für
 - ~~Ort und ungefähre Zeit der nächsten Tagung.~~
 - neue Ausschussmitglieder,
 - die Mitglieder des Vorstandes.
- Bestellung nach Bedarf von Unterausschüssen für anstehende Aufgaben, in denen jeweils ein Ausschussmitglied den Vorsitz führen muss, sowie eines Ortskomitees für die jeweiligen Tagungen und Einzelbeauftragte
- Im Fall eines Ausfalls im Vorstand Bestätigung des/der vom Vorstand vorgeschlagenen Kooptationskandidaten und -kandidatinnen.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und in der Regel sechzehn weiteren ordentlichen Mitgliedern des Verbands, von denen je eines als Vertreter/in

- des Verbands der Geschichtslehrerinnen und -lehrer Deutschlands,
- des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine,
- des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare und
- des Steering Committees von NFDI4Memory gewählt werden soll.



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

(3) Die/der Vertreter/in des Steering Committees von NFDI4Memory wird für die Dauer von maximal vier Jahren, die übrigen Vertreter/innen werden ohne zeitliche Begrenzung jeweils auf Vorschlag ihrer Verbände von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt.

(4) Die übrigen zwölf Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt; eine unmittelbare Wiederwahl ist höchstens zweimal nacheinander zulässig.

(5) Der Ausschuss hat das Recht, aus Anlass einer Tagung für deren Vorbereitung und Dauer Mitglieder eines Ortskomitees als außerordentliche Mitglieder mit Stimmberechtigung zu ko-optieren.

(6) Der Ausschuss konstituiert sich im unmittelbaren Anschluss an die Mitgliederversammlung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn diese von mindestens drei Ausschussmitgliedern gewünscht wird.

(7) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über Fragen, die von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses zur Besprechung gestellt werden; bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 11 Vorstand

(3) Die/der Vertreter/in des Steering Committees von NFDI4Memory wird für die Dauer von maximal vier Jahren, die übrigen Vertreter/innen werden ohne zeitliche Begrenzung jeweils auf Vorschlag ihrer Verbände von der Mitgliederversammlung ~~per~~ Akklamation gewählt.

(4) Die übrigen zwölf Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt; eine unmittelbare Wiederwahl ist höchstens zweimal nacheinander zulässig.

(5) Der Ausschuss hat das Recht, aus Anlass einer Tagung für deren Vorbereitung und Dauer Mitglieder eines Ortskomitees als außerordentliche Mitglieder mit Stimmberechtigung zu ko-optieren.

(6) Der Ausschuss konstituiert sich im unmittelbaren Anschluss an die Mitgliederversammlung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn diese von mindestens drei Ausschussmitgliedern gewünscht wird.

(7) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über Fragen, die von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses zur Besprechung gestellt werden; bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

– unverändert –



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die räumliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Sie ist unter Bindung an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses sowie des Vorstandes insbesondere zuständig für

- die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten;
- Verwaltung der Finanzen in Absprache mit dem/der Schatzmeister/in, insbesondere für
- die Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
- die Auszahlung von Kassenverfügungen des/der Vorsitzenden bzw. des/der Schatzmeister/in und von laufenden Anforderungen aller Verbandsstellen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung;
- die Vorbereitung des Kassenberichts zusammen mit dem/der Schatzmeister/in; alle Organe, die Verbandsgelder verwalten, haben hierfür rechtzeitig die Unterlagen zur Verfügung zu stellen; dies gilt in Bezug auf den „Historikertag“ auch für das jeweilige Ortskomitee.

(3) Die Geschäftsführung hat alle Akten (Protokolle, Kassenberichte) des Verbands zu verwahren und fristgerecht dem Bundesarchiv zur Archivierung zu übergeben.

(4) Der/die Geschäftsführer/in bzw. in begründeten Fällen der/die Vertreter/in hat bei Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses Anwesenheitspflicht und erstellt in der Regel die Protokolle dieser Sitzungen und unterzeichnet sie. Die Protokolle werden von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in gegengezeichnet.

(5) Gegenüber den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle übt der/die Geschäftsführer/in die Arbeitgeberfunktion (insb. Einstellung und Entlassung) in Abstimmung mit dem Vorstand aus und ist diesen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die räumliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Sie ist unter Bindung an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses sowie des Vorstandes insbesondere zuständig für

- die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten;
- Verwaltung der Finanzen in Absprache mit dem/der Schatzmeister/in, insbesondere für
- die Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
- die Auszahlung von Kassenverfügungen des/der Vorsitzenden bzw. des/der Schatzmeister/in und von laufenden Anforderungen aller Verbandsstellen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung;
- die Vorbereitung des Kassenberichts zusammen mit dem/der Schatzmeister/in; alle Organe, die Verbandsgelder verwalten, haben hierfür rechtzeitig die Unterlagen zur Verfügung zu stellen; dies gilt in Bezug auf den „Tag der Geschichtswissenschaft“ „Tag der Geschichtswissenschaft“ (xx. Historikertag)“ auch für das jeweilige Ortskomitee.

(3) Die Geschäftsführung hat alle Akten (Protokolle, Kassenberichte) des Verbands zu verwahren und fristgerecht dem Bundesarchiv zur Archivierung zu übergeben.

(4) Der/die Geschäftsführer/in bzw. in begründeten Fällen der/die Vertreter/in hat bei Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses Anwesenheitspflicht und erstellt in der Regel die Protokolle dieser Sitzungen und unterzeichnet sie. Die Protokolle werden von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in gegengezeichnet.

(5) Gegenüber den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle übt der/die Geschäftsführer/in die Arbeitgeberfunktion (insb. Einstellung und Entlassung) in Abstimmung mit dem Vorstand aus und ist diesen gegenüber weisungsberechtigt.



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

§ 13 Auflösung, Vermögensbindung

(1) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden, wenn zu dieser hierzu ausdrücklich mindestens einen Monat vorher in Textform eingeladen und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Mittelverwendung soll möglichst für das Historische Kolleg München erfolgen.

(3) Im Fall der Auflösung des Verbands erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung vom 10.10.1948, zuletzt geändert am 08.10.2021, wurde auf der Mitgliederversammlung in Leipzig am 22.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 BGB hiermit versichert.

§ 13 Auflösung, Vermögensbindung

(1) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden, wenn zu dieser hierzu ausdrücklich mindestens einen Monat vorher in Textform eingeladen und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Mittelverwendung soll möglichst für das Historische Kolleg München erfolgen.

(3) Im Fall der Auflösung des Verbands erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung vom 10.10.1948, zuletzt geändert am 22.09.23, wurde auf der Mitgliederversammlung in Bonn am 19.09.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 BGB hiermit versichert.